

Teilnahmebedingungen

des Stadtmarketing Fritzlär e.V.

für das Kaiserfest 2020 in Fritzlär



Veranstalter, Organisation & Durchführung:

Stadtmarketing Fritzlär e.V. (nachstehend Veranstalter genannt)
Zwischen den Krämen 5
34560 Fritzlär

Ansprechpartner:

Oliver Hohmann
05622/988-662
oliver.hohmann@fritzlär.de

§ 1 Teilnehmer

Der Standbetreiber nimmt am Kaiserfest in Fritzlär teil. Er bestätigt die Teilnahme durch die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Vertrages, der dem Teilnehmer nach Auswahl durch den Veranstalter zugesandt wird und dessen Grundlage diese Teilnahmebedingungen sind.

Teilnehmen dürfen nur Standbetreiber, die sich beim Veranstalter angemeldet haben und durch diesen eine Bestätigung mittels unterzeichneten Vertrages erhalten haben.

§ 2 Zeiten

a) Termin:

Die Veranstaltung findet vom 14. bis 16.08.2020 statt.

b) Öffnungszeiten und Betriebspflicht:

Die Veranstaltung ist am Freitag von 13.00 Uhr bis 23.00 Uhr, am Samstag von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit besteht eine Betriebspflicht und die Stände und Lager sind permanent besetzt zu halten. Spätere Öffnungszeiten bzw. eine vorzeitige Schließung der Verkaufsstände bzw. Lager bedürfen der Absprache mit dem Veranstalter. Ab 22.00 Uhr ist der Geräuschpegel auf ein Minimum zu reduzieren.

c) Auf- und Abbau:

Der Aufbau der Stände und Lager ist am Donnerstag ab 10.00 Uhr, am Freitag ab 8.00 Uhr möglich. Der Aufbau muss mit Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein.

Der Abbau der Stände darf erst nach Ende der Betriebspflicht am letzten Veranstaltungstag erfolgen. Aus Gründen der Nachtruhe muss dieser bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein und darf erst am Montag um 7.00 Uhr fortgesetzt werden.

§ 3 Standplatz

Der Veranstalter nimmt die Standaufteilung vor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz kann nicht erhoben werden. Die Zuteilung von Standplätzen aus Vorjahren oder von anderen Veranstaltungen kann nicht garantiert werden.

Es ist nicht gestattet, den Stand ohne Einweisung durch den Veranstalter aufzubauen. Der Aufbau ohne Einweisung kann dazu führen, dass noch mal ab- und wieder aufgebaut werden muss, sollte der Stand nicht korrekt stehen.

Sollte mit dem Aufbau bis 2,5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht begonnen worden sein, so ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche weiter zu vermieten.

§ 4 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Den Anweisungen des Veranstalters während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus ist Folge zu leisten. Dies gilt für den Standbetreiber und seine Mitarbeiter. Fehlverhalten kann zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.

§ 5 Marktangebot

a) Auswahl

Der Veranstalter behält sich eine Auswahl der Teilnehmer unter den eingegangenen Bewerbern vor. Mitglieder des Stadtmarketing Fritzlar e.V. haben vor allen anderen Bewerbern Vorrang. Auch eine Beschränkung des Warenangebotes behält sich der Veranstalter vor.

b) Angebot

Angeboten werden dürfen folgende Waren, Produkte und Dienstleistungen: fertig zubereitete Speisen & Getränke vorrangig in mittelalterlicher Darreichung, dem Mittelalter zugehörige Waren & Produkte, schaustellende Kunst wie Handwerker & Ritter, sowie Lager in mittelalterlichem Ambiente.

Werden auf der Veranstaltung Waren, Produkte oder Dienstleistungen angeboten, die dem Veranstalter bei Anmeldung nicht bekannt waren, kann dies zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. Ansprüche seitens des Händlers / Darstellers entfallen hierbei.

c) Unter- und Weitervermietung

Eine Unter- und Weitervermietung der Standplätze ist nicht gestattet.

d) Lebensmittel

Werden verzehrfertige Speisen und/oder Getränke veräußert, so ist bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine entsprechende Gaststättengewerbeanzeige bei der Stadtverwaltung Fritzlar, Ordnungsamt, Zwischen den Krämen 7, 34560 Fritzlar oder per Telefon: 05622/988-678 zu beantragen. Für die Bearbeitung der Anzeige wird von der Stadt Fritzlar eine Gebühr erhoben.

e) Einhaltung von Vorschriften

Der Veranstalter setzt bei allen Teilnehmern die selbstverständliche strikte Einhaltung aller geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus. Standbetreiber, die alkoholische Getränke ausschenken, haben das Jugendschutzgesetz gut sichtbar anzubringen.

§ 6 Mittelalterliches Ambiente

a) Stand- / Lagergestaltung

Der Händler/Darsteller verpflichtet sich, einen möglichst authentischen mittelalterlichen Stand bzw. Lagerbereich aufzustellen. Alle sichtbaren Teile sollen ausschließlich aus Holz und Naturplanen bestehen. Alles andere wird verdeckt. Zeituntypische Gegenstände sind nur verdeckt aufzubewahren. Auch bei der Verwendung von elektrischen Geräten und Beleuchtungen ist zu beachten, dass diese so anzubringen sind, dass man sie im äußeren Erscheinungsbild nicht erkennen kann. Die Gestaltung unterliegt der Genehmigung des Veranstalters.

Für den Stand muss der Darsteller eine bautechnische/feuerpolizeiliche Abnahme akzeptieren und alle notwendigen Sicherheitsauflagen erfüllen. Offenes Feuer ist nur in Feuerwannen, mit Fackeln oder Lampen gestattet und darf sich nicht direkt auf dem Boden befinden. Feuerlöscher sind in unmittelbarer Nähe aufzubewahren. Der Veranstalter behält sich vor, mangelhafte Stände abzulehnen bzw. nicht genehmigte Aufbauten und dergleichen auf Kosten des Darstellers abzuändern oder zu entfernen.

b) Kleidung und Auftreten

Kleidung und Auftreten der Akteure sollten sich an der Zeit des Früh- bis Hochmittelalters orientieren.

c) Begrifflichkeiten

Es wird darum gebeten, Begrifflichkeiten, welche für das Mittelalter untypisch sind (z.B. Pommes, Ketchup, Fanta), vordergründig in mittelalterlicher Formulierung anzubieten (z.B. Kartoffelspalten bzw. -stäbchen, Tomatentunke, Fruchttrunk). Die heute üblichen Bezeichnungen können dennoch gerne in kleinerer Schrift dazu geschrieben werden. Auf den ersten Blick sollte jedoch die damalige Sprachform gewählt werden.

d) Tiere auf der Veranstaltung

Grundsätzlich ist es möglich, dem Anlass entsprechend Tiere auf dem Veranstaltungsgelände zu halten bzw. bei sich zu führen. Dies ist jedoch mit dem Veranstalter detailliert abzusprechen und ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Es ist zu beachten, dass Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen sind und größeren Hunden ein Maulkorb umgebunden werden muss. Außerdem ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Händler / Darsteller verpflichtet sich ebenfalls, alle gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich einzuhalten. Bei Nichtbeachtung kann dies zu einem Ausschluss von der Veranstaltung führen. Ansprüche seitens des Händlers / Darstellers entfallen hierbei.

§ 7 Standgebühr & sonstige Kosten

a) Höhe der Standgebühr

Die Höhe der Standgebühr und sonstiger Kosten richtet sich nach der Entgeltliste, die diesen Teilnahmebedingungen beiliegt.

b) Zahlungsbedingungen

Mit Bestätigung durch den Veranstalter erhält der Standbetreiber eine Rechnung, die in voller Höhe bis zum auf der Rechnung angegebenen Datum beglichen sein muss. Bei späteren Zahlungseingängen muss mit einem Aufschlag in Höhe von 10,00 € gerechnet werden. Nach mehrmaliger erfolgloser Aufforderung ist der Veranstalter berechtigt, einen eventuell schon geschlossenen Ausstellervertrag ohne Entschädigung zu kündigen und den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

c) Rücktritt seitens des Standbetreibers

Bei Rücktritt innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung als auch bei Nichtnutzung der Fläche ist eine Rückerstattung der Standgebühr und der sonstigen Kosten ausgeschlossen. Erfolgt der Rücktritt nach Unterschrift durch den Standbetreiber, jedoch mehr als 2 Wochen vor der Veranstaltung, kann der Standbetreiber nur eine Erstattung in Höhe von 50 % der Rechnungssumme geltend machen.

§ 8 Haftung

Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter verursacht werden. Auch für Gegenstände der Stand- / Lagerausstattung haftet der Stand- / Lagerbetreiber selbst.

Der Veranstalter besitzt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung.

§ 9 Bewachung der Stände

a) während der Öffnungszeiten

Für die Bewachung der Stände und deren Inhalt während der Öffnungszeiten ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigung. Der Standinhaber ist verpflichtet, eine ausreichende Inventarversicherung abzuschließen.

b) außerhalb der Öffnungszeiten

Das Veranstaltungsgelände wird außerhalb der Öffnungszeiten von einem professionellen Sicherheitsunternehmen bewacht. Dennoch müssen zur Nachtzeit wertvolle, leicht transportierbare Gegenstände durch den Darsteller unter Verschluss genommen werden.

§ 10 Strom- und Wasserversorgung

Für die Strom- und Wasserversorgung stellt der Veranstalter an zentralen Punkten Stromverteiler bzw. Standrohre zur Verfügung. Die Versorgung von dort bis zu den jeweiligen Ständen mittels Kabel bzw. Schläuchen obliegt dem Standbetreiber und hat in fachgerechter Weise vorgenommen zu werden.

§ 11 Müll

Für die Müllentsorgung ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich. An zentralen Punkten stellt der Veranstalter Müllbehälter zur Verfügung. Müllsäcke werden vor Beginn der Veranstaltung an die Stände verteilt.

Für die Regulierung von entstandenen Schäden, Verunreinigungen, nicht beseitigtem Müll und Hinterlassenschaften, die den zugewiesenen Standplatz betreffen, muss und wird der Veranstalter Sorge tragen und im Nachhinein die entstandenen Kosten dem Verursacher bzw. Standbetreiber nach Aufwand in Rechnung stellen.

§ 12 Verkehrswege

a) An- und Abfahrt

Die für den Markt belegten Straßen sind i.d.R. ab dem Tag des Aufbaus für den Verkehr gesperrt. Zum Auf- und Abbau können die Standbetreiber trotz Sperrung die Straßen befahren. Bis 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung muss das Veranstaltungsgelände frei von nicht benötigten Fahrzeugen sein.

b) Parken

Es gibt öffentliche Parkplätze am Dr.-Jestädt-Platz sowie am Grauen Turm. Sollten die Parkplätze keine freien Flächen mehr haben, sind die Parkplätze in den umliegenden Straßen zu benutzen. Eine Erstattung von anfallenden Parkgebühren ist nicht möglich.

§ 13 Musik an den Ständen

a) Live-Musik

Musiker, welche vom Veranstalter engagiert sind, dürfen von Standbetreibern (z.B. Tavernen) zusätzlich für Auftritte gebucht werden, bspw. in Form von Getränkeunden. Diese zusätzlichen Auftritte sind jedoch rechtzeitig mit dem Veranstalter abzusprechen und durch diesen genehmigungspflichtig. Überschneidungen mit anderen Auftritten von Musikern, Gauklern o.ä. sollen damit vermieden werden. Engagements ohne Genehmigung des Veranstalters sowie Engagements von Künstlern, die vom Veranstalter nicht gebucht sind, sind nicht zulässig.

b) Musik von Tonträger

Der Standbetreiber darf während der Veranstaltungszeiten ausschließlich GEMA-freie Musikstücke abspielen. Sollte der Standbetreiber GEMA-pflichtige Musikstücke abspielen und dadurch der Veranstalter gegenüber der GEMA gebührenpflichtig werden, haftet der Künstler dem Veranstalter auf Ersatz der GEMA-Gebühren und eines ggfs. zu zahlenden Schadensersatzes.

§ 14 Hausrecht

Das Hausrecht unterliegt während der Veranstaltung dem Veranstalter.

§ 15 Geltungsbereich

Diese Teilnahmebedingungen gelten bis auf weiteres.

Fritzlar, Juni 2019